

Digitale Archivierung nach GDPdU

Gesetzesänderung vom 16.07.2001

Seit dem 01.01.2002 erhält das Finanzamt im Rahmen seiner Betriebsprüfung weitgehende Zugriffsrechte auf die Datenverarbeitungssysteme in Unternehmen. Das Gesetz der Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU) behandelt Voraussetzungen, die Systeme haben müssen um steuerlich relevante Dokumente ausschließlich digital archivieren zu dürfen. Steuerprüfern stehen bei einer Unternehmensprüfung mehrere Zugriffe zur Auswahl:

- Unmittelbaren Zugriff: Der Prüfer nimmt selber die Auswertung im Unternehmen vor
- Mittelbare Zugriff: Das Unternehmen nimmt die Auswertung vor
- Datenträgerüberlassung: Unterlagen werden in maschinell auswertbarer Form zu Verfügung gestellt

Anforderungen an die elektronische Abrechnung :

- Digitale Unterlagen müssen eine qualifizierte elektronische Signatur tragen
- Die Signatur muss im Hinblick auf die Integrität der Daten und der Signaturberechtigung geprüft und das Ergebnis dokumentiert werden
- Speicherung auf Datenträgern, die ein nachträgliches Ändern technologisch ausschließen
- Protokollierung des Eingangs, Konvertierung, weitere Verarbeitung und Archivierung
- Übertragungs-, Archivierungs- und Konvertierungssysteme müssen dem GoBS (Unveränderbarkeit und Einmal-Beschreibbarkeit) entsprechen

Als TÜV geprüftes Archivierungssystem vereint scanview® alle nach GDPdU geforderten Voraussetzungen.

Was sollte ein Unternehmen bei der digitalen Archivierung beachten?

- Daten müssen jederzeit verfügbar sein und lesbar gemacht werden können
- Unterlagen wie Jahresabschlüsse etc. müssen gesondert aufbewahrt werden
- Sicherstellung der GoBS
- Datensicherungskonzept
- Überprüfung der Zugriffsverwaltung
- Verwaltbarkeit der Daten über zehn Jahre
- Sicherstellung der maschinellen Auswertbarkeit
- Anpassung der Verfahrensdokumentation